

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend die Neuregelung der Verteilung der Bildungskosten zwischen Kanton  
und Gemeinden**

11-03

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 92 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) beträgt der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen (Sekundarstufe I), deren Träger die Gemeinden sind, 40-60 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Der aktuelle Anteil beträgt nach § 61 des Schuldekretes vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110) seit dem 1. Januar 2001 43.5 %.

Der Regierungsrat hat mit den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten an einem Strategiegespräch am 20. September 2010 die Gesamtentwicklung der Finanzlagen von Kanton und Gemeinden besprochen und eine gemeinsame Beurteilung vorgenommen. Ausgehend von der *Erkenntnis, dass sich die Haushaltentwicklung auf Kantons- und Gemeindeebene in den vergangenen Jahren parallel und insgesamt positiv entwickelt hat*, wurde auch die Verteilung der aktuellen – und künftigen – Bildungslasten thematisiert. Dabei war unbestritten, dass einerseits die Bildungslastenverteilung aktuell – und zulasten des Kantons – nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht und dass diese Bildungslastenverteilung in einem Gesamtkontext der Belastungen und Entlastungen der vergangenen Jahre zu beurteilen ist. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Gemeindeebene aufgrund der verschiedenen Gesetzesrevisionen und insbesondere aufgrund der neuen Aufgabenverteilung als Folge der NFA, der Verstärkung des Finanzausgleichs, der ausserordentlichen Ausschüttungen an die Gemeinden (Nationalbankgold, Jubiläumsausschüttung Kantonbank) neben einigen Belastungen (öffentlicher Verkehr, Altenpflege) unter Berücksichtigung aller Aspekte seit 2001 mit insgesamt rund 63 Mio. Franken entlastet wurde.

Der Regierungsrat hat sodann in einem Workshop am 24. November 2010 mit den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten die weitere Umsetzung der strategischen Zielsetzungen des Regierungsrates diskutiert. Nach wie vor gilt als oberstes strategisches Ziel das nachhaltige Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität. Die Umsetzung hat unter Beachtung eines fairen finanziellen Ausgleichs der unterschiedlichen Ressourcen und Lasten zwischen den Gemeinden sowie der aktuellen Aufgaben- und Finanzierungsteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu geschehen. Dabei sind im Sinne einer Gesamtschau die politischen Handlungsfelder Wirtschaftsförderung, Steuerpolitik, Gesundheitsbereich, Bildungsbereich, Verkehr, Wohnraumschliessung, Regionalentwicklung, Infrastrukturerhaltung und -verbesserung und Verwaltungsstrukturen zu priorisieren und es sind konkrete Projekte und Massnahmen umzusetzen. Kanton und Gemeinden wollen gemeinsam die positive Entwicklung unserer Region weitertreiben.

Für das *Bildungswesen* kann im Ergebnis als unbestritten festgehalten werden, dass eine Bereinigung der Kostenteilung im Bildungswesen zwischen Kanton und Gemeinden stattfinden soll. Anzustreben ist eine Lösung mit einer *klaren Trennung bei der Finanzierung aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden* in Bezug auf die obligatorische Schule sowie die Bereiche der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Die Gemeinden sollen nicht mehr länger an den steigenden Kosten im Tertiärbereich (höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten) und auch auf der Sekundarstufe II (Kantonsschule und Berufsbildung) beteiligt bleiben, die sie in keiner Weise beeinflussen können. Sie sollen nur noch die Finanzierung der obliga-

torischen Schule (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I), für die sie im Grundsatz zuständig sind, mittragen. Auf diese Weise wird die Planungssicherheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Kostenentwicklung markant erhöht.

## I. Ausgangslage: Bildungskostenbalance

### 1. Grundsatz: Verteilung der Bildungskosten auf Kanton und Gemeinden

Basierend auf einem breit abgestützten politischen Konsens bei der seinerzeitigen Schaffung des geltenden Schulgesetzes und des Schuldekretes teilen sich der Kanton und die Gemeinden die gesamten Bildungskosten im Verhältnis von 58.5 % zu 41.5 %. Es handelt sich hier um die so genannte Bildungskostenbalance (vgl. Art. 2 des Gesetzes über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen vom 4. Juni 2007 [NFA-Gesetz]; SHR 621.300).

Damit der Kanton diesen vorgeschriebenen Prozentanteil überhaupt erreicht (und somit die Balance gewährleistet werden kann), beteiligt er sich wie einleitend angeführt an den Ausgaben der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Kindergärten, der Primar- und der Orientierungsschulen (Sekundarstufe I), und zwar in dem Masse, dass das vorgesehene Verhältnis von 58.5 % zu 41.5 % erreicht wird. Die Höhe dieses Ansatzes muss vom Regierungsrat periodisch überprüft und bei entsprechenden Kostenentwicklungen vom Kantonsrat neu festgelegt werden, damit die Balance wieder hergestellt wird (Art. 92 Abs. 2 SchG).

Folgende Anpassungen des Kantonsanteils an den Besoldungskosten der Gemeinden gemäss § 61 SchD sind zur Gewährleistung der Balance seit Inkrafttreten des Schulgesetzes vor bald 30 Jahren vorgenommen worden:

<i>Jahr</i>	<i>Anteil Kanton an den Besoldungskosten</i>
1. Januar 1983	57.00 %
1. Januar 1991	52.00 %
1. Januar 1994	50.00 %
1. Januar 1999	45.50 %
1. Januar 2001	43.50 %

### 2. Modellrechnung anhand eines einzelnen Rechnungsjahres

Da die erstmalige Anwendung des NFA-Gesetzes im Jahre 2008 zu einer erheblichen Kostenverschiebung im Sonderschulbereich vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 und damit zu einer einmaligen "Verzerrung" geführt hat, wird im Folgenden das Modell anhand des Rechnungsjahres 2007 erläutert.

Der gesamte für die Bildungskostenbalance relevante Nettoaufwand des Erziehungswesens im Kanton Schaffhausen betrug im Rechnungsjahr 2007 Fr. 186.8 Mio. Davon erscheinen Fr. 111.9 Mio. in der Staatsrechnung (inklusive der Beteiligung an den Besoldungskosten der Volksschule in der Höhe von 35 Mio.). Die Belastung der Gemeinden beläuft sich auf Fr. 74.9 Mio. Diese Aufteilung entspricht einem Verhältnis von 59.91 % (Kanton) zu 40.09 % (Gemeinden). Die Differenz zum geforderten Verhältnis von 58.5 % zu 41.5 % beträgt im Rechnungsjahr 2007 Fr. 2.6 Mio., dies zu Lasten des Kantons. *Um die vorgeschriebene Balance zu erreichen, hätte der Kanton seinen Anteil an den Besoldungen um 3.27 Prozentpunkte reduzieren müssen.*

### 3. Ungleichgewicht der Bildungskostenbalance der vergangenen Jahre

2004	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>0.491 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>0.491 Mio.</b></p>
2005	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>2.502 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>2.502 Mio.</b></p>
2006	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>2.182 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>2.182 Mio.</b></p>
2007	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>2.630 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>2.630 Mio.</b></p>
2008*	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>0.549 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>0.549 Mio.</b></p>
2009*	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Balance</p> <p>Mehrbelastung Kanton: <b>3.591 Mio.</b></p>	<p>Entlastung der Gemeinden: <b>3.591 Mio.</b></p>

\* Im Rechnungsjahr 2008 kam das NFA-Gesetz erstmals zur Anwendung. Gemäss Artikel 2 hat der Kanton bei der Berechnung für die Bildungskostenbalance einen Betrag von 9,5 Mio. Franken vorweg pauschal in Abzug zu bringen. Die ausserordentliche Zunahme des Ungleichgewichts basiert grösstenteils auf einer namhaften Verschiebung von Kosten im Sonderschulbereich zuungunsten des Rechnungsjahres 2009. Darum sind bei der Bewertung der Balance die beiden Jahre 2008 und 2009 im Durchschnitt zu betrachten. (siehe auch Punkt 8: Entwicklung des Nettoaufwandes Bildung)

### 4. Zusammenfassende Darstellung des Ungleichgewichts; Verzicht auf nachträglichen Ausgleich

Jahr		geforderte Verteilung der Bildungskosten	effektive Verteilung der Bildungskosten	Mehrbelastung Kanton: Fr.	effektiver Anteil an Lehrerbesehung	Differenz = Anpassungsbedarf	Balancegerechter Anteil an Lehrerbesehung
2004	Kanton	58.50 %	58.79 %	<b>491'539</b>	43.50 %	0.66 %	42.84 %
	Gemeinden	41.50 %	41.21 %				
2005	Kanton	58.50 %	59.92 %	<b>2'502'122</b>	43.50 %	3.30 %	40.20 %
	Gemeinden	41.50 %	40.08 %				
2006	Kanton	58.50 %	59.70 %	<b>2'182'281</b>	43.50 %	2.78 %	40.72 %
	Gemeinden	41.50 %	40.30 %				
2007	Kanton	58.50 %	59.91 %	<b>2'630'988</b>	43.50 %	3.27 %	40.23 %
	Gemeinden	41.50 %	40.09 %				
2008	Kanton	58.50 %	58.79 %	<b>549'032</b>	43.50 %	0.67 %	42.83 %
	Gemeinden	41.50 %	41.21 %				
2009	Kanton	58.50 %	60.27 %	<b>3'590'969</b>	43.50 %	4.21 %	39.29 %
	Gemeinden	41.50 %	39.73 %				

Total 2004 - 2009: **11'946'931**

Ø 2004 - 2009: **40.43 %**

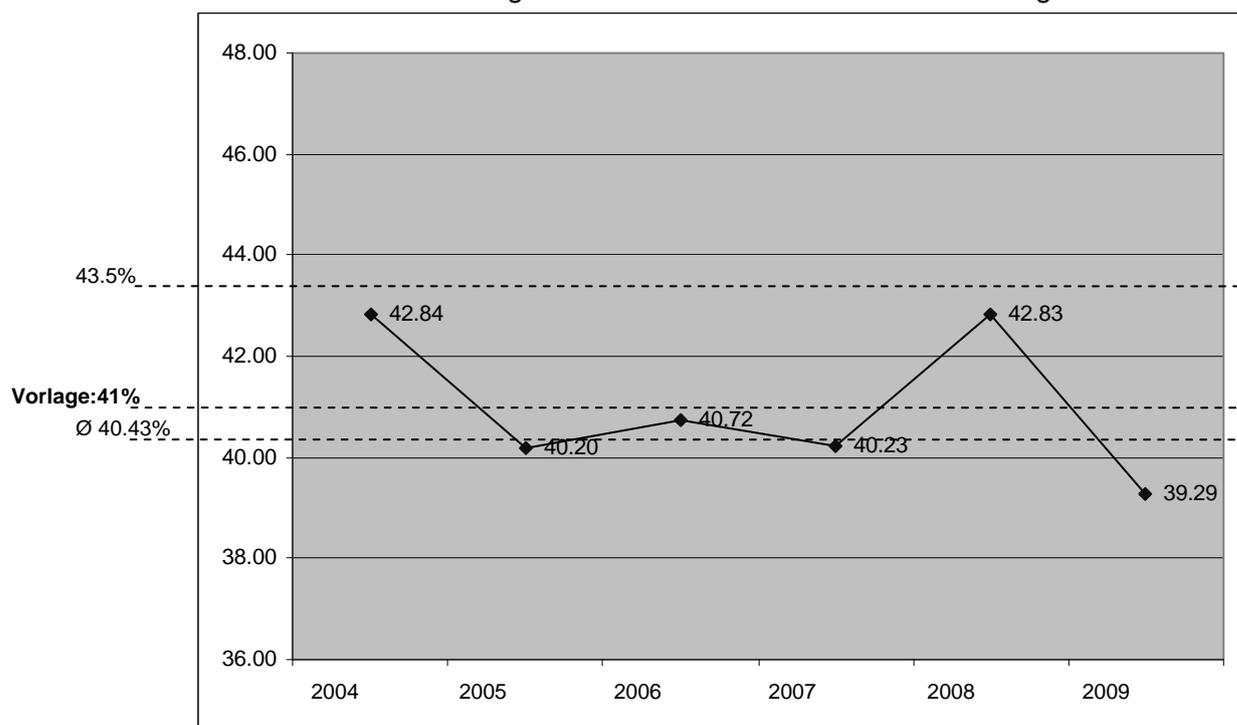
Ein nachträglicher Ausgleich wird nicht angestrebt, obgleich die Gemeinden seit dem Jahr 2004 im Durchschnitt um rund 2 Mio. Franken pro Jahr zulasten des Kantons entlastet worden sind.

## 5. Ausgebliebener Ausgleich der Bildungskostenbalance

Die Anwendung des Korrektivs der Bildungskostenbalance über den Kantonsanteil an den Lehrerbessoldungen sollte eigentlich zu einer kongruenten Zunahme des Nettoaufwands "Bildung" in den Gemeinden und im Kanton führen und ein Öffnen der Schere verhindern. Um dieses Gleichgewicht zu erreichen, hätte der Anteil des Kantons von 43.5 % an den Aufwendungen der Gemeinden für die Lehrerbessoldungen in den Jahren 2004 bis 2009 um durchschnittlich rund 3 Prozentpunkte gesenkt werden müssen.

Das folgende Diagramm zeigt auf, welcher Anteil des Kantons in den einzelnen Jahren zu einem Gleichgewicht bei der Verteilung der Bildungskosten geführt hätte:

"Balancegerechte" Anteile an der Lehrerbessoldung



## 6. Anteil des Kantons an den Bildungskosten

Der Kostenanteil des Kantons an den gesamten Bildungskosten umfasst zurzeit im Wesentlichen folgende Aufwendungen:

- Beiträge an ausserkantonale Universitäten und Fachhochschulen
- Kosten Pädagogische Hochschule (inkl. Gebäudeunterhalt)
- Kosten Lehrerweiterbildung
- Kosten und Beiträge an die höhere Berufsbildung
- Kosten Kantonsschule (inkl. Gebäudeunterhalt)
- Kosten und Beiträge an Berufsfachschulen (inkl. Gebäudeunterhalt); seit 2008 auch die Ausbildung der Pflegeberufe; Brückenangebote und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Kosten Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Kosten Schaffhauser Sonderschulen und weiterer Sonderschulinstitutionen
- Kosten Sonderpädagogik (mit Sprachheildienst, Fachstelle und schulischem Sozialdienst)
- Beiträge an die Musikschulen
- Kosten schulische Abklärung und Beratung (SAB)
- Kosten Schulaufsicht und Schulentwicklung
- Stipendien
- Kosten Schulärztlicher Dienst und Betrieb der kantonalen Schulzahnklinik
- Beiträge an Erwachsenenbildung und Elternschulung

- Anteil Besoldungskosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) der Lehrpersonen der Kindergärten, der Primar- und Orientierungsschulen (Sekundarstufe I)
- Kosten kantonale Bildungsverwaltung

## 7. Anteil der Gemeinden an den Bildungskosten (Anrechnung an die Bildungskostenbalance)

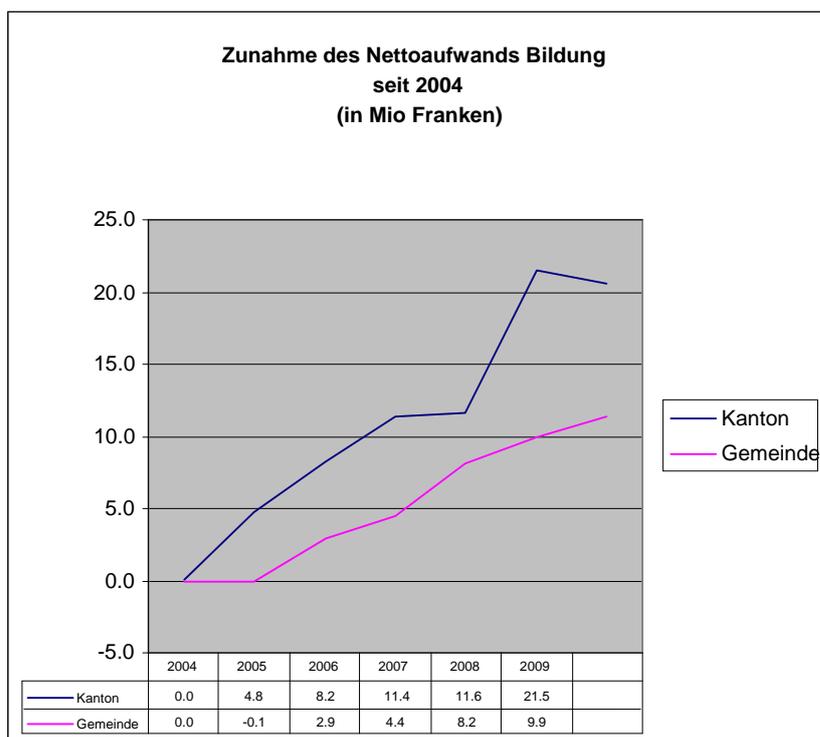
Grundsätzlich müssen die Gemeinden für alle im obligatorischen Schulbereich resultierenden Kosten aufkommen. Für die Berechnungen zur Bildungskostenbalance wird bei den Gemeinden der Aufwandüberschuss des gesamten Kontos "Bildung" berücksichtigt. Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufwendungen:

- Kosten für den Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen (Sekundarstufe I) inkl. Besoldungskosten für die Lehrpersonen sowie die Kosten für die Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Besoldungskosten der Schulleiterinnen und Schulleiter und Vorsteherinnen und Vorsteher
- Kosten für die Schulsozialarbeit
- Kosten für das Allgemeine Erziehungswesen inkl. Administration und Behörde
- Beiträge an die Musikschulen
- Beiträge an die Sonderschulung
- Gebäudeunterhalt der Schul- und Turnanlagen

Bei einigen wenigen Gemeinden erscheinen im Konto "Bildung" Anteile der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und Verzinsungen der Schulden. Diese werden jeweils in Abzug gebracht, gleich wie gemachte Rückstellungen.

## 8. Entwicklung des Nettoaufwandes Bildung in den Gemeinden und im Kanton

Der Vergleich der Kostenentwicklung im Bereich Bildung in den Gemeinden und im Kanton zeigt deutlich auf, dass die jährliche Zunahme der Nettoaufwendungen beim Kanton erheblich grösser ist als bei den Gemeinden. Da die Korrektur durch die Anpassung gemäss Bildungskostenbalance ausgeblieben ist, hat sich ein Ungleichgewicht ergeben und die Aufwandschere sukzessive weiter geöffnet.



Es steht ausser Zweifel, dass einige Gemeinden in den letzten Jahren auch selbstfinanzierte Mehraufwendungen im Bildungsbereich für Projekte wie die Einführung geleiteter Schulen oder der Schulsozialarbeit etc. zu verzeichnen hatten. Diese Kosten sind bei den Bildungsaufwendungen der Gemeinden erfasst und damit bei der Berechnung der Bildungskostenbalance berücksichtigt.

## **II. Neues Finanzierungsmodell**

### **1. Chronologie des angestrebten Ausgleichs der Bildungskostenbalance**

#### **1.1 Vorlage an den Kantonsrat zur Änderung von § 61 SchD**

Die Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. August 2009, die eine Korrektur des genannten Anteils des Kantons von 43.5 % auf 40.5 % per 1. Januar 2010 und damit eine Änderung von § 61 SchD vorgesehen hatte, wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2010 mit 35 zu 16 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen.

#### **1.2 Motion Hunziker**

An der gleichen Sitzung wurde vom Kantonsrat die Motion Nr. 2009/4 von Kantonsrat Urs Hunziker vom 7. November 2009 betreffend Neuregelung der Bildungsfinanzierung mit 45 zu 7 Stimmen erheblich erklärt. Diese Motion fordert im Wesentlichen eine Überarbeitung des Schulgesetzes und des Schuldekrets unter Berücksichtigung der für die Gemeinden seit der Inkraftsetzung stark gestiegenen Kosten für das Bildungswesen, dass neben den Besoldungen der Lehrpersonen auch weitere Aufwendungen der Gemeinden im Bildungswesen (wie etwa Schulleitungen oder die schulische Sozialarbeit) durch Beitragsleistungen des Kantons mitfinanziert werden.

Dazu ist nochmals festzuhalten, dass sowohl die Kosten für allfällig bereits eingeführte Schulleitungen in den Gemeinden und für schulische Sozialarbeit - gleich wie diejenigen für weitere von den Gemeinden selbstfinanzierten Projekte - Gegenstand der jährlich erfolgenden Erfassung der Bildungsaufwendungen der Gemeinden sind. Damit wurden sie schon bisher bei der Berechnung der Bildungskostenbalance berücksichtigt (siehe Ziff. I.8. der Vorlage).

#### **1.3 Runder Tisch zur Bildungskostenbalance (Einbezug der Gemeinden und Parteien)**

Im Hinblick auf eine baldige und politisch tragfähige Lösungsfindung führte der Vorsteher des Erziehungsdepartementes am 21. Mai 2010 einen so genannten "Runden Tisch" zur Bildungskostenbalance durch. Eingeladen waren die Mitglieder der für die angeführte regierungsrätliche Vorlage vom 4. August 2009 zuständig gewesenen kantonsrätlichen Spezialkommission und Vertretungen der Gemeinden (Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, Finanz- und Schulreferentinnen und -referenten). An dieser offen geführten Aussprache wurden die Vor- und Nachteile des geltenden Systems der Bildungskostenfinanzierung diskutiert. Es kam dabei deutlich zum Ausdruck, dass eine weitere Vorlage zur Reduktion des Kantonsanteils an den Besoldungen der Lehrpersonen der Kindergärten, der Primar- und der Orientierungsschulen (Sekundarstufe I), selbst mit einer etappierten Umsetzung während dreier Jahre, auf keine Zustimmung stossen würde. Von Seiten der Teilnehmenden wurde erneut ein neues und einfacheres Modell gefordert. Dieses soll zudem auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bildungswesen Rücksicht nehmen.

### **2. Neues Finanzierungsmodell**

Der Regierungsrat schlägt basierend auf den Erkenntnissen und Ergebnissen der Beratungen mit den politischen Verantwortlichen der Gemeinden und mit dem Kantonsrat *eine Aufhebung des bisher geltenden Modells der Bildungskostenbalance* vor.

Neu soll sich der Kanton an den Aufwendungen der Gemeinden für die von ihnen getragenen Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen (Sekundarstufe I) *mit einem festen Prozentsatz an den Lehrerbessoldungen* beteiligen. Gestützt auf die Entwicklung der Bildungskosten in den vergangenen Jahren - so wie in Ziff. I dieser Vorlage eingehend erläutert - soll der Anteil an den Be-

soldungskosten gemäss kantonalen Ansätzen inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen auf 41 % festgelegt werden. Nach wie vor wird sich der Kanton nicht an allfälligen Gemeindegulagen beteiligen.

Mit dieser Lösung entfällt die vor allem von den Gemeindevertreterinnen und -vertretern kritisierte Abhängigkeit des Kantonsanteils von den Kostenentwicklungen im Bereich der Sekundarstufe II und im Tertiärbereich. Es ist unbestritten, dass sich insbesondere die Kosten für die höhere Berufsbildung, die Fachhochschulen und die Universitäten seit Beginn dieses Jahrzehnts massiv erhöht haben und in den nächsten Jahren wohl in erheblichem Umfang weiter ansteigen werden. Ebenso entfällt die Beteiligung der Gemeinden an den weiteren Bildungsaufwendungen des Kantons, so wie sie in Ziff. 1.6 dieser Vorlage aufgeführt sind.

Die Gemeinden werden somit nicht mehr mit einem je nach gesamthafter Bildungskostenentwicklung periodisch zu verändernden Kantonsanteil an ihren Besoldungsaufwendungen im obligatorischen Schulbereich rechnen müssen, sondern von einer klar kalkulierbaren Basis ausgehen können. Dies schafft nicht nur Transparenz, sondern auch Verlässlichkeit bzw. Sicherheit bei der kommunalen Finanzplanung. Ein primäres Anliegen der Motion Hunziker ist mit diesem neuen Finanzierungsmodell somit berücksichtigt.

Gesetzgeberisch hat dies zur Folge, dass Art. 92 SchG entsprechend zu ändern und im Übrigen Art. 2 des NFA-Gesetzes und § 61 SchD aufzuheben sind (siehe Anhänge 1 - 2).

### **3. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Auswirkungen dieser Neuregelung auf die Kantonsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen der Schulträgergemeinden können nachfolgender Tabelle (Datenbasis: Rechnungsjahr 2009) entnommen werden. Insgesamt werden die Gemeinden zusätzlich mit 2.139 Mio. Franken belastet.

Die Auswirkungen auf das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Kreisschulgemeinden können ihre Mehrbelastung tendenziell durch eine entsprechende Erhöhung des Schulgeldes für auswärtige Schülerinnen und Schüler reduzieren.

<b>Kantonsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen</b>	<i>Anteil Kanton 43.5 % bisher (periodisch neu festzulegen)</i>	<b>Anteil Kanton 41% (fest)</b>	<i>Mehrbelastung Gemeinden</i>	<i>Anteil Kanton 40.5%</i>
<b>Gemeinde</b>				
Bargen	0	<b>0</b>	0	0
Beggingen	232'897	<b>219'512</b>	13'385	216'835
Beringen	2'406'346	<b>2'268'051</b>	138'296	2'240'391
Buchberg	330'794	<b>311'783</b>	19'011	307'980
Büttenhardt	131'778	<b>124'204</b>	7'573	122'690
Dörflingen	271'450	<b>255'849</b>	15'601	252'729
Gächlingen	256'523	<b>241'780</b>	14'743	238'832
Guntmadingen	79'708	<b>75'127</b>	4'581	74'210
Hallau	1'337'909	<b>1'261'018</b>	76'891	1'245'640
Hemishofen	205'973	<b>194'136</b>	11'838	191'768
Löhningen	427'462	<b>402'895</b>	24'567	397'981
Lohn	179'382	<b>169'073</b>	10'309	167'011
Merishausen	523'838	<b>493'733</b>	30'106	487'711
Neuhausen	4'645'090	<b>4'378'131</b>	266'959	4'324'739
Neunkirch	1'555'206	<b>1'465'826</b>	89'380	1'447'950
Ramsen	947'598	<b>893'138</b>	54'460	882'246
Rüdlingen	262'512	<b>247'425</b>	15'087	244'407
Schaffhausen	15'202'795	<b>14'329'071</b>	873'724	14'154'326
Schleitheim	1'223'635	<b>1'153'311</b>	70'324	1'139'246
Siblingen	256'680	<b>241'928</b>	14'752	238'978
Stein am Rhein	1'683'224	<b>1'586'487</b>	96'737	1'567'140
Stetten	498'852	<b>470'182</b>	28'670	464'448
Thayngen	2'533'943	<b>2'388'314</b>	145'629	2'359'188
Trasadingen	192'420	<b>181'361</b>	11'059	179'150
Wilchingen	1'571'192	<b>1'480'893</b>	90'298	1'462'834
ZORB Rüdlingen-Buchberg	276'576	<b>260'681</b>	15'895	257'502
	<b>37'233'782</b>	<b>35'093'909</b>	<b>2'139'873</b>	<b>34'665'935</b>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass mit dem vorliegenden Vorschlag (41 % fest) die Gemeinden besser fahren als mit dem in der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates vom 4. August 2009 auf der Basis der noch geltenden Bildungskostenbalance vorgeschlagenen Prozentsatz von 40.5 %.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass ein Bezug zur Vorlage des Regierungsrates vom 18. Januar 2011 zur Einführung geleiteter Schulen besteht. Bei einer Zustimmung zu beiden Vorlagen wäre die im Anhang 1 vorgesehene Neuformulierung von Art. 92 SchG mit den Besoldungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter zu ergänzen.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den in den Anhängen beigefügten Änderungen des Schulgesetzes, des Schuldekrets und des NFA-Gesetzes zuzustimmen, sowie die Motion Nr. 2009/4 von Kantonsrat Urs Hunziker vom 7. November 2009 betreffend Neuregelung der Bildungsfinanzierung als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 18. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

**Gesetz  
betreffend die Neuregelung der Verteilung der Bildungskosten  
zwischen Kanton und Gemeinden**

Anhang 1

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

**Art. 92**

Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 41 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

**II.**

Das Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz) vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

**Art. 2**

Aufgehoben

**III.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Dekret:*

**I.**

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

**§ 61**

Aufgehoben

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit dem Gesetz betreffend die Neuregelung der Verteilung der Bildungskosten zwischen Kanton und Gemeinden vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: